

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Ewald Schillig GmbH & Co. KG

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Ewald Schillig GmbH & Co. KG (nachfolgend „**EWALD SCHILLIG**“ genannt) und dem Lieferanten, selbst wenn sie bei späteren Verträgen nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Vertragsprodukte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.

### 2. Lieferzeit

1. Bei den vereinbarten Lieferzeiten handelt es sich um garantierte Lieferzeiten. Es gilt für alle Fristen das Datum des Auftragseingangs beim Lieferanten.
2. Werden die vereinbarten Lieferfristen überschritten, ist EWALD SCHILLIG berechtigt, pauschalierten Schadenersatz gemäß Abrede in der Lieferanten- und Konditionenvereinbarung sowie nach Maßgabe des Folgenden geltend zu machen: Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ist die Lieferfrist-Überschreitung vom Lieferanten nicht zu vertreten, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und aufgrund unabwendbarer Ereignisse, entfällt die Verpflichtung zum pauschalierten Schadenersatz.
3. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er EWALD SCHILLIG unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
4. EWALD SCHILLIG ist bei einer Verzögerung der Lieferung und nach Ablauf einer von EWALD SCHILLIG gesetzten, angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EWALD SCHILLIG zulässig. EWALD SCHILLIG ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Vertragsprodukte auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden.

### 3. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich „frei Haus“. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis insbesondere die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport bis zu der von EWALD SCHILLIG angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein.
2. EWALD SCHILLIG ist berechtigt, die Art der Verpackung, das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung zu bestimmen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Die Kosten für die Transportversicherung übernimmt der Lieferant, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. EWALD SCHILLIG erhält die Rechnung des Lieferanten in einfacher Ausfertigung. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
4. Der Lieferant sichert für alle zum Vertragsabschluss gelisteten Artikel eine Preisgarantie von mindestens 12 Monaten zu. Für angekündigte Preiserhöhungen gilt für EWALD SCHILLIG ein Preisaufschub von 3 Monaten. Die Preisbindung verlängert sich stillschweigend um weitere 6 Monate, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf eine neue schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
5. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung nach Annahme der Vertragsprodukte und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei vorzeitiger Lieferung der Vertragsprodukte beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Vertragsprodukte nur dann die Zahlungsfrist aus, wenn die geschuldeten Unterlagen spätestens bei der Annahme an EWALD SCHILLIG übergeben werden.

### 4. Verpackung, Versand, Anlieferung und Eigentumserwerb

1. Der Lieferant hat die Vorgaben von EWALD SCHILLIG für den Versand der Vertragsprodukte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefervorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Vertragsprodukte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Vertragsprodukte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche und recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Der Lieferant hat die Verpackung mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu kennzeichnen.
2. Die Lieferung hat sofern nichts anderes vereinbart, „DDP – benannter Ort“ gem. Incoterms 2010 an EWALD SCHILLIG oder an den von EWALD SCHILLIG benannten Ort zu erfolgen. EWALD SCHILLIG hat im Fall der Lieferung DDP oder für den Fall, dass EWALD SCHILLIG die Transportkosten übernimmt, jederzeit das Recht auf eine Lieferung „FCA“ Incoterms 2010 umzustellen, wobei die Transportkosten vom Lieferanten vom Preis der Vertragsprodukte entsprechend abzuziehen sind.
3. Der Versand der Vertragsprodukte ist unverzüglich anzuzeigen. Soweit die Übernahme der Transportkosten durch EWALD SCHILLIG vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versandart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, in einfacher Ausfertigung beizufügen.
4. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich

## Einkaufsbedingungen

seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

5. Anlieferungen können nur werktags innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 11:00 Uhr erfolgen. Der Lieferant ersetzt EWALD SCHILLIG alle Kosten, die durch eine Anlieferung außerhalb dieser Zeiten entstehen, es sei denn der Lieferant oder dessen Beauftragte hätten die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.
6. Der Lieferant hat bei der Lieferung der Vertragsprodukte die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Vertragsprodukte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen. Für gefährliche Stoffe stellt der Lieferant EWALD SCHILLIG spätestens mit der Anlieferung aktuelle Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung.
7. Im Falle eines Eigentumsvorbehalts des Lieferanten gilt ausschließlich der einfache Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig. Der einfache Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erlischt mit vollständiger Bezahlung der vom Eigentumsvorbehalt betroffenen Ware und bezieht sich ausdrücklich nicht auf anderweitig noch offen stehende Forderungen des Lieferanten.

### 5. Gewährleistung, Mängelansprüche und Garantien

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Vertragsprodukte dem neuesten Stand der Technik und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, einzuhalten (z.B. entsprechende RAL-, TÜV-, DIN- und Kennzeichnungsvorschriften) sowie den nationalen und europäischen Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant stellt EWALD SCHILLIG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser Vorschriften gegen EWALD SCHILLIG oder ihre Kunden geltend gemacht werden, es sei denn, der Lieferant hat die Verletzung dieser Vorschriften nicht zu vertreten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von EWALD SCHILLIG gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist EWALD SCHILLIG unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. EWALD SCHILLIG ist von einer Wareingangskontrolle nebst Rügepflicht entlastet, wenn die Parteien gesondert eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen haben. Wenn eine Qualitätssicherungsvereinbarung vereinbart wurde, ist EWALD SCHILLIG lediglich zu einer Sichtkontrolle verpflichtet. EWALD SCHILLIG wird unverzüglich nach Annahme der Vertragsprodukte, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob sie der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entspricht und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat EWALD SCHILLIG dies dem Lieferanten unverzüglich nach der Prüfung oder nach der Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareingangskontrolle findet nicht statt.
3. Sofern die gelieferten Vertragsprodukte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder von EWALD SCHILLIG ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist EWALD SCHILLIG berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.
4. EWALD SCHILLIG hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Im Falle der Nacherfüllung schuldet der Lieferant auch den Transport sowie den Ein- und Ausbau

des Liefergegenstandes an dem Ort, an dem er sich seiner bestimmungsgemäßen Verwendung nach befindet.

5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate bei Sachmängeln und 60 Monate bei Rechtsmängeln, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
6. Die Verjährung tritt in keinem Fall vor Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Mangels ein, wenn diese Anzeige vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt ist. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile neu.
7. Sollte EWALD SCHILLIG aufgrund eines Mangels der Vertragsprodukte des Lieferanten in Anspruch genommen werden, so stehen EWALD SCHILLIG die in den § 478 BGB („Lieferantenregress“) beschriebenen Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten auch dann zu, wenn es sich bei den Vertragsprodukten nur um Zulieferteile handelt oder wenn der Endkäufer der von EWALD SCHILLIG neu hergestellte Sache kein Verbraucher ist. Für die Verjährung solcher Rückgriffsansprüche gilt § 479 BGB.
8. Im Übrigen gelten für die Mängelhaftung die gesetzlichen Vorschriften.

### 6. Serienfehler

1. Von einem Serienfehler ist auszugehen, wenn bei einer Lieferung bei mehr als 5 % der Vertragsprodukte einer Charge gleiche Fehler vorliegen. Der Serienfehler erfasst insbesondere auch Vertragsprodukte aus der betreffenden Charge, die schon verarbeitet, umgebildet oder sonst verbaut wurden.
2. Der Lieferant ist im Falle eines Serienfehlers nach Wahl von EWALD SCHILLIG zur Ersatzlieferung oder zur Mängelbeseitigung hinsichtlich der gesamten betroffenen Charge sowie zum Ersatz aller aus dem Serienfehler resultierenden Schäden, insbesondere zum Ersatz der Folgeschäden verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Unter einen Folgeschaden fallen auch die Kosten für eine Rückrufaktion.
3. Der Lieferant wird EWALD SCHILLIG bei allen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Serienfehler stehen und die EWALD SCHILLIG für erforderlich hält, nach besten Kräften unterstützen.

### 7. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, EWALD SCHILLIG von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn, er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von EWALD SCHILLIG bleiben unberührt.
2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant EWALD SCHILLIG insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von EWALD SCHILLIG durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird EWALD SCHILLIG den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat EWALD SCHILLIG bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von EWALD SCHILLIG angeordneten Maßnahmen zu treffen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer für die Vertragsprodukte angemessenen Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personen-

## Einkaufsbedingungen

schaden für jede einzelne Person und mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant hat EWALD SCHILLIG auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

### 8. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Vertragsprodukte keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Vertragsprodukte von EWALD SCHILLIG entwickelt wurden.
2. Sollten Dritte Ansprüche aus Urheberrecht, Geschmacks-, Gebrauchsmuster- und /oder Patentrechtsverletzungen und/oder Ansprüche aus wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz gegen EWALD SCHILLIG und im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen geltend machen, stellt der Lieferant EWALD SCHILLIG und verbundene Unternehmen von jeglichen Ansprüchen Dritter insoweit frei und erstattet EWALD SCHILLIG und verbundenen Unternehmen alle hieraus resultierenden Schaden und Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung.
3. EWALD SCHILLIG behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Schutzrechte und das Eigentum an Rezepturen, Entwürfen, Proben, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten von EWALD SCHILLIG zur Herstellung der bestellten Vertragsprodukte oder aus sonstigen Gründen überlassen werden.

### 9. Haftung

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet jede Vertragspartei unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet jede Vertragspartei nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung einer Vertragspartei ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Vertragspartei.

### 10. Materialbestellung

1. Stellt EWALD SCHILLIG dem Lieferanten Beistellware zur Verfügung, so ist der Lieferant verpflichtet, die Beistellware von EWALD SCHILLIG auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr abzuholen.
2. EWALD SCHILLIG bleibt Eigentümer der Beistellware.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware für die Dauer der Bestellung pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Beistellware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Wert der Beistellware bei Übergabe an den Lieferanten zu versichern.
4. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Beistellware durch den Lieferanten wird diese stets für EWALD SCHILLIG vorgenommen. Das Eigentum von EWALD SCHILLIG an der Beistellware setzt sich an der verarbeiteten oder

umgebildeten Sache fort. Wird die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt EWALD SCHILLIG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass EWALD SCHILLIG ihr Volleigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen für EWALD SCHILLIG. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Beistellware.

### 11. Geheimhaltung

1. Der Lieferant schließt mit EWALD SCHILLIG eine separate Geheimhaltungsvereinbarung ab. Sollte der Lieferant keine Geheimhaltungsvereinbarung mit EWALD SCHILLIG abschließen, gelten die nachstehenden Abs. 2 bis 5:
2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit EWALD SCHILLIG mündlich, schriftlich oder in sonstiger Form erlangt, während der Laufzeit der Zusammenarbeit und danach streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zu verwenden. Er sichert insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.
3. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden vertraulichen Informationen nachweislich:
  - a. allgemein verfügbar sind, oder
  - b. ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt sind oder werden,
  - c. rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden,
  - d. bei dem Lieferanten bereits bei Empfang der Informationen vorhanden sind,
  - e. vom Lieferanten selbständig ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden,
  - f. mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EWALD SCHILLIG an einen Dritten erteilt worden sind.

Dasselbe gilt, wenn der Lieferant zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, wobei der Lieferant alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.

Der Lieferant ist verpflichtet, EWALD SCHILLIG, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich zu benachrichtigen, damit diese die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. Der Lieferant wird nur den Teil der vertraulichen Informationen offen legen, der offen gelegt werden muss.

4. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von EWALD SCHILLIG berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit EWALD SCHILLIG Dritten gegenüber zu offenbaren, insbesondere EWALD SCHILLIG als Referenz zu benennen, es sei denn, zwingende gesetzliche Regelungen stehen dem entgegen.
5. Diese Geheimhaltungspflicht gilt während der Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten und bleibt ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehungen für die Zeitdauer von 5 Jahren vollumfänglich bestehen.

# Einkaufsbedingungen

## 12. Compliance

1. Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von bei dem Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Insbesondere wird der Lieferant Persönlichkeitsrechte und das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit respektieren, Diskriminierungen nicht tolerieren, auf faire Arbeitsbedingungen achten, Korruption nicht tolerieren, den fairen Wettbewerb achten, Export-, Import- Kontrollvorschriften einhalten und den Umweltschutz respektieren. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit EWALD SCHILLIG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
2. Darüber hinaus sichert der Lieferant zu, dass im Rahmen der Produktion keine Kinder beschäftigt sind.

## 13. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EWALD SCHILLIG berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
2. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Zulieferanten des Lieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen. Sie sind EWALD SCHILLIG nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu EWALD SCHILLIG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
5. Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen EWALD SCHILLIG und dem Lieferanten ist ausschließlich das für den Firmensitz von EWALD SCHILLIG zuständige Gericht anzurufen. EWALD SCHILLIG ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
6. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von EWALD SCHILLIG ist - soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben oder sich aus der Art der Leistung nicht zwingend ein anderer Erfüllungsort ergibt - der Sitz von EWALD SCHILLIG.
7. Die Vertragssprache ist deutsch.
8. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart wor-

den wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

(Stand: 07/2017)